

Landgericht München I

Az.: 21 S 7704/13
142 C 10005/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom [REDACTED] Az. 142 C 10005/12, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I. Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs.1 Satz 1, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

II. Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze die tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte die Rechtsverletzung zu verantworten hat, aufgrund seines Sachvortrags als nicht erschüttert angesehen hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

1. Soweit die vom Erstgericht festgestellte Richtigkeit der Auskunft damit angegriffen wird, dass es im Bereich des Möglichen liege, dass bei der Telekom generell ein falscher Datensatz hinterlegt worden sei, lässt dies keinen Fehler der Beweiswürdigung des Erstgerichts erkennen. Die zweifache Beauskunftung genügt nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, um den Schluss auf die Richtigkeit der Auskunft zu rechtfertigen.
2. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass das Erstgericht die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast überspannt habe, greifen die dafür angeführten Gründe nicht durch: Das Vorbringen, nicht anwesend gewesen zu sein, das einzige internetfähige Gerät dabei gehabt zu haben und über einen WLAN-geschützten Anschluss zu verfügen, genügt bei der festgestellten Verletzung über den Anschluss des Beklagten nicht, um eine ernsthafte Möglichkeit aufzuzeigen, dass allein ein Dritter und nicht auch der Beklagte als Anschlussinhaber den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat.

Soweit in der mündlichen Verhandlung seitens des Beklagten die Möglichkeit in den Raum gestellt wurde, dass Schutzlücken bei seinem Anschluss in Betracht kämen, handelt es sich um Vorbringen, das nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO in der Berufungsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Im Übrigen wäre es nicht hinreichend konkret.

3. Eine Deckelung der Abmahnkosten auf 100,00 € kommt nicht in Betracht, da es sich bei dem Angebot eines ganzen Musikalbums in einer Tauschbörse mit der Möglichkeit der unkontrollierbaren Vervielfältigung nicht um eine unerhebliche Rechtsverletzung handelt.
4. Kosten: § 97 ZPO
5. Vorläufige Vollsteckbarkeit: § 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.
6. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die von der Rechtsprechung des BGH noch nicht geklärte Frage, ob der Anschlussinhaber die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Umstände ggf. auch zu beweisen hat, ist hier nicht entscheidungserheblich, weil der Beklagte bereits den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht genügt hat.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht

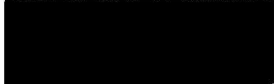
Verkündet am 12.02.2014

gez.
 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 17.02.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle